

## Stellungnahme

---

# Fortsetzung der tripartiten Zusammenarbeit ab 2017

Plenarversammlung vom 30. September 2016

---

## 1. Allgemeine Bemerkungen

**1** Die Kantonsregierungen danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Vereinbarung und des Arbeitsprogramms 2017-2021 der Tripartiten Konferenz. Sie sind mit diesen Grundlagen für die Fortsetzung der tripartiten Zusammenarbeit ab 2017 grundsätzlich einverstanden. Aus Sicht der Kantonsregierungen ist es erfreulich, dass sich die Tripartite Agglomerationskonferenz zu einer Tripartiten Konferenz mit einem räumlich breiteren Fokus weiterentwickelt. Die Kantonsregierungen haben sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 zum Schlussbericht „Einbezug der ländlichen Räume in die tripartite Zusammenarbeit“ entsprechend geäußert. Sollten sich aufgrund der Konsultation an der Vereinbarung oder am Arbeitsprogramm 2017-2021 der Tripartiten Konferenz noch substantielle Anpassungen ergeben, behalten sich die Kantonsregierungen eine Neubeurteilung vor.

**2** Mit den neuen Zielsetzungen wird die Tripartite Konferenz den vielfältigen Verflechtungen zwischen den urbanen und ländlichen Räumen gerecht und unterstützt eine kohärente Raumentwicklung der Städte und Agglomerationen, der ländlichen Räume und der Berggebiete durch die Erarbeitung koordinierter Strategien. Die Gemeinsamkeiten und nicht die Gegensätze zwischen urbanen und ländlichen Räumen werden betont. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, weiterhin auch raumspezifische Anliegen der verschiedenen Raumtypen zu bearbeiten. Zudem lässt die Zielsetzungen den Freiraum, aktuelle raumrelevante Themen aufzugreifen, die alle drei staatlichen Ebene betreffen.

**3** Die Kantonsregierungen möchten bei dieser Gelegenheit jedoch auch auf die Grenzen der tripartiten Zusammenarbeit hinweisen. Der föderalistische Staatsaufbau der Schweiz basiert auf einer echten Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Diese ist zu respektieren und die Schaffung einer vierten Staatsebene ist unbedingt zu vermeiden. Die Hauptaufgabe der TK muss darin bestehen, einen offenen Dialog zu raumwirksamen Themen zu führen, welche die drei institutionellen Ebenen gemeinsam betreffen.

**4** In verschiedenen Themenfeldern bestehen bereits Plattformen und Institutionen zur Meinungsbildung sowie zur Weiterentwicklung dieser Politikbereiche. Folglich muss sich die TAK in der Themenbearbeitung auf jene raumrelevanten Bereiche konzentrieren, welche derzeit nicht bearbeitet werden, jedoch im Besonderen nach tripartiten Betrachtungsweisen verlangen. In diesen Bereichen bietet die TK die Chance, gemeinsame, zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitete Lösungsansätze zu erarbeiten. Hierbei sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden und aktiv Synergien mit bestehenden Plattformen und Institutionen zu suchen. Die

TK könnte hier beispielsweise einen Beitrag zur politischen Sensibilisierung für die von anderen Akteuren erarbeiteten Grundlagen leisten.

**5** Die TK-Vereinbarung sieht – wie auch die Vorgängervereinbarung zur TAK – keine feste Laufzeit und keine Auflösungsmöglichkeiten vor. Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm läuft Ende 2021 aus. Vor diesem Hintergrund erachten die Kantonsregierungen es als zwingend, dass – bei Fortsetzung der TK – ein nachfolgendes Arbeitsprogramm ab 2022 in die Konsultation gegeben wird und sich die Träger der TK namentlich auch zu den Kosten äussern können. Als Grundlage für diese Konsultation wird eine Berichterstattung über die abgelaufene Arbeitsprogrammperiode sinnvoll sein. Es wird dabei der Frage nachzugehen sein, was die drei staatlichen Ebenen tatsächlich mit der tripartiten Zusammenarbeit im Rahmen der TK erreichen und wo allenfalls Überschneidungen und Doppelspurigkeiten mit bestehenden Plattformen, Institutionen oder Aktivitäten bestehen.

## **2. Vereinbarung**

**6** Die Kantonsregierungen begrüssen, dass sich die neue Vereinbarung an der bisherigen TAK-Vereinbarung orientiert. So kann Kontinuität erreicht werden. Gleichzeitig ist der Entwurf übersichtlicher und verständlicher abgefasst. Die vorgeschlagene Anpassung der Zielsetzungen und der organisatorischen Ausgestaltung an den räumlich breiteren Fokus der TK wird als zielführend erachtet.

**7** Hinsichtlich der Tätigkeiten der TK (Art. 3) halten die Kantonsregierungen fest, dass die Umsetzung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen ausschliesslich in der Kompetenz der eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Instanzen liegt. Es darf keine vierte Staatsebene geschaffen werden. Zudem darf die Behandlung eines Geschäfts in der TK nicht den Charakter einer Vorvernehmlassung annehmen, welche die Rolle und die Handlungsmöglichkeiten der kommunalen und kantonalen Ebene in den Vernehmlassungs- und Gesetzgebungsverfahren beschneidet. Von Klassierungen oder Ranglisten der kantonalen oder kommunalen Praktiken auf der Basis von TK-Berichten ist abzusehen.

## **3. Arbeitsprogramm der TAK 2017-2021**

**8** Die Kantonsregierungen sind grundsätzlich mit der Stossrichtung des Arbeitsprogramms 2017-2021 einverstanden. Die Kantonsregierungen erachten es als sinnvoll, an den bisherigen Arbeiten der TAK anzuknüpfen. Es ist wichtig, dass sich die TK künftig in Bereichen engagiert, wo sie aufgrund ihrer einmaligen Zusammensetzung einen echten Mehrwert erzielen kann. Mit dem Arbeitsprogramm wurden entsprechend Prioritäten gesetzt, was die Kantonsregierungen begrüssen. Die Kantonsregierungen halten fest, dass sich die tripartite Zusammenarbeit in finanzieller Hinsicht im bisherigen Rahmen bewegen muss. Die Kantonsregierungen begrüssen die Bildung von Reserven ab 2019. Damit kann die TK auf nicht planbare Themen und Situationen reagieren. Grundsätzlich sind die Kantonsregierungen mit der vorgeschlagenen Zeit- und Finanzplanung einverstanden.

**9** Die einzelnen thematischen Arbeitsschwerpunkte sind nachvollziehbar beschrieben und mit konkreten Angaben zu Zielsetzung, Massnahmen, Vorgehen und Ressourcenbedarf hinterlegt. Allerdings sind die einzelnen Schwerpunkte im Rahmen der anstehenden Arbeitsschritte weiter zu konzentrieren und zu spezifizieren. Ansonsten sind in diesen komplexen Fragestellungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Budgets keine substanziellen Beiträge zu erwarten. Dabei wäre jeweils auch nochmals abzuklären, ob Doppelspurigkeiten zu bereits vorhandenen Aktivitäten bestehen. Zudem wäre es im Hinblick auf die vorgeschlagene Berichterstattung zu prüfen, ob die Zielsetzungen in den thematischen Arbeitsschwerpunkten konkretisiert messbar gemacht werden können.

**10** Bezüglich des Schwerpunkts 2.2 "Kohärente Raumentwicklung in Stadt-Land übergreifenden Regionen" ist festzuhalten, dass es Aufgabe der Kantone ist, in der Raumentwicklung u.a. für den Ausgleich zwischen urbanen und ländlichen Interessen zu sorgen. Bei der weiteren Konkretisierung des Schwerpunkts ist darauf zu achten, dass die bestehenden Zuständigkeiten respektiert werden.

**11** Dem Schwerpunkt 2.4 "Finanzierungs- Nutzen und Lastenausgleichsfragen" stimmen die Kantonsregierungen lediglich unter Vorbehalt zu, d.h. unter der Voraussetzung, dass die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ausdrücklich nicht Gegenstand der Arbeiten ist. Eine Aktualisierung des TAK-Berichts von 2011 mit einer Ausweitung des Themas auf funktionale Räume generell wäre denkbar. Allerdings ist auf Klassierungen der Modelle in Form von Ranglisten etc. unbedingt zu verzichten.

**12** Die Kantonsregierungen erachten es durchaus als sinnvoll, dass in Ziff. 2.6 weitere Themen skizziert sind, die je nach Entwicklung von der TK als Arbeitsschwerpunkte aufgegriffen werden könnten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass keine allzu grosse Ausweitung der Themen vorgenommen und Doppelspurigkeiten zu anderen Institutionen oder Gremien vermieden werden. Bei Themen wie "Partizipation der Bevölkerung" muss ein klarer Raumbezug aufgezeigt werden. Es gibt zudem weitere wichtige Themen mit einem klaren Raumbezug, namentlich die Bevölkerungsentwicklung und ihre Auswirkungen, Mobilität und insbesondere der Pendlerverkehr, Wohnungspolitik, die nicht Eingang in dieses Arbeitsprogramm gefunden haben. Hier wäre zu gegebener Zeit zu prüfen, ob diese unter Ziff. 2.6 oder bei der Bearbeitung der thematischen Arbeitsschwerpunkte gebührend berücksichtigt werden können.

**13** Die Kantonsregierungen begrüssen, dass sämtliche Akteure der regionalen Zusammenarbeit wesentlich stärker als bisher in die tripartiten Arbeiten einbezogen werden sollten. In diesem Sinne stimmen die Kantonsregierungen den vorgeschlagenen Informations- und Vernetzungstätigkeiten unter Ziff. 3 zu. Wie im Arbeitsprogramm richtig vermerkt, sollten Doppelspurigkeiten zu bereits bestehenden Veranstaltungen in ähnlichem Rahmen vermieden werden.

**14** Die Kantonsregierungen regen zudem an, dass die TK sich darüber hinaus mit der Unterstützung der verfahrensmässigen Verbesserung der tripartiten Zusammenarbeit befasst. Die Tripartite Agglomerationskonferenz hat Erfahrungen zu Multi-Level-Governance gemacht, die es zu nutzen gilt, um die Prozesse und Verfahren zu verbessern und den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Eine TK muss neben dem Erarbeiten von Strategien und Empfehlungen ihre Aufgabe auch als "Hüterin" der Multi-Level-Governance-Prozesse sehen und den Bundesstellen bei der Erarbeitung neuer raumrelevanter Inhalte mit Prozesswissen beistehen.